

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.

.....
PLZ Ort

.....
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)

2. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.

.....
PLZ Ort

.....
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)

2.2 Rechnungsempfänger (ankreuzen): Erzeuger ☐ Transporteur ☐

3.1 Angaben zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubmaterials

Der Bodenaushub stammt aus dem Bauvorhaben in:

.....
Straße, Hausnummer oder Flurstücksnr.

.....
PLZ, Ort

und fällt dabei **voraussichtlich** in folgenden Mengen [cbm] unter folgendem Abfallschlüssel an:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Menge [cbm]
☐ 17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
☐ 20 02 02	Boden und Steine	
☐		

3.2 Verwertungsprüfung (§ 8 Abs.1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

- ☐ Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften
- ☐ Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden.

Begründung liegt bei (Ablehnungen von Verwertern, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Nachweis Verschlenkbörse usw., siehe Merkblatt!)

Oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV (nach Absprache mit dem Deponiebetreiber):

- ☐ Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.
- ☐ Die Anlieferung erfolgt in einer Fuhre ☐ Die Anlieferung erfolgt in mehreren Fuhren

4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

☐ Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus:

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

und

- ☐ Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 Sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, wird folgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

☐ Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

☐ Die beigefügten Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probennahmeprotokoll bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

☐ Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht. Das aktuelle **Merkblatt für Anlieferer** an der Erddeponie Simmersfeld wurde zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

☐ Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.

Bei Angaben zu 4.1:

☐ Die Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials vorliegen.

Bei Angaben zu 4.2 (sofern 4.1 nicht zutreffend):

☐ Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.

oder

☐ Es liegen gültige Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokoll vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

☐ Die Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Allgemeine Anlieferkontrolle:

☐ Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Hinweise oder Verdachtsmomente, die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der Bodenaushub darf abgelagert werden.

oder

☐ Der Bodenaushub darf nicht abgelagert werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wird unverzüglich informiert.

Grund der Zurückweisung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Deponieverantwortlichen

☐ Die Ablagerung/Einbau ist im Zeitraum vom biserfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Deponieverantwortlichen